

Informationen des CC-AR, 29.1.2019

swenex: neue Richtlinie und die Auswirkungen auf ARA-BHKW-KEV-Produzenten

Ausgangslage:

Unter dem Titel «Kündigung des Vertrages zur Energieübernahme in die BG-EE» erhielten ARA-BHKW-KEV-Produzenten Mitte September ein Schreiben von Energie Pool Schweiz. Hintergrund des Schreibens ist, dass die Betreuung der Bilanzgruppe für erneuerbare Energie (BG-EE) im letzten Jahr neu ausgeschrieben wurde und nicht mehr Energie Pool Schweiz den Zuschlag erhalten hat, sondern neu die Firma swiss energy exchange Ltd (swenex). Diese Änderung per 01.01.2019 hat keinen Einfluss auf Vergütungstarife und Vergütungsdauer, auch die Auszahlungen erfolgen wie bisher über Pronovo. ARA-BHKW-KEV-Produzenten, welche bis 31.12.2018 in die Direktvermarktung gewechselt haben, sind von den Änderungen nicht betroffen.

Der ARA-BHKW-KEV-Produzent konnte diesen Wechsel nur zur Kenntnis nehmen, eine Wahlmöglichkeit bestand nicht.

Infolge diverser Interventionen, insbesondere von Swiss Small Hydro (Vertreter der Kleinwasserkraftwerke) und Ökostrom Schweiz (Vertreter von landwirtschaftlichen Biogasanlagen) sowie einzelnen ARA und des Fachgebietszuständigen Energie des VSA konnte die ursprüngliche Richtlinie angepasst und abgeschwächt werden. Die ARA-BHKW-KEV-Produzenten hatten bis Mitte Januar 2019 Zeit, die neue Richtlinie zu bestätigen.

Aktueller Stand:

1. Die aktuelle und angepasste Richtlinie kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://bg-ee.swenex.ch/de-DE/richtlinien/>
2. Die ursprünglich vorgesehene Produktionsfahrplanlieferung ist für nicht aktiv gesteuerte oder nicht prognostizierbare Biomasseanlagen (darunter fallen sämtliche Klärgasfaulanlagen auf ARA die bis jetzt keine Fahrpläne für die Stromproduktion erstellen mussten) gestrichen worden.
3. Allfällige Ausgleichsenergiekosten zulasten der Produzenten wurden von 100 auf 20% reduziert.
4. Die anfallenden Ausgleichsenergiekosten werden nicht mehr spezifisch auf die Einzelanlage, sondern nach Berücksichtigung des Portfolioeffekts innerhalb der BG-EE berechnet und verteilt, was zu geringeren Kosten führt.
5. Anlagenbetreiber, welche die Richtlinien noch nicht bestätigt haben, werden von swenex kontaktiert.
6. Auch für diejenigen Anlagenbetreiber, welche die Zusammenarbeit mit swenex bereits 2018 bestätigt haben, gilt ebenfalls die neue, angepasste Richtlinie.

Wichtige neue Punkte:

1. Voraussehbare Produktionsunterbrüche müssen dem Bilanzgruppenverantwortlichen Erneuerbare Energien (BGV-EE; swenex) mind. 5 Tage im Voraus gemeldet werden (Richtlinie Ziff. 5.3).
2. Unvorhersehbare, kurzfristige Produktionsunterbrüche von mehr als 60 Minuten müssen von allen Produzenten mit Anlagen ab einer Leistung von 100 kW schnellstmöglich – das heisst innert 60 Minuten nachdem der Produktionsausfall durch den Betreiber erkannt wurde – an den BGV-EE (swenex) gemeldet werden (Richtlinie Ziff. 5.3).
3. Kommt der Produzent den oben aufgeführten Verpflichtungen nicht nach, kann der BGV-EE (swenex) dem verursachenden Produzenten allfällige ausserordentliche Aufwendungen oder Kosten (Pönalen) weiterverrechnen (Richtlinie Ziff. 7).



4. Die Ausführungen in der aktuellen Richtlinie betreffend Systemdienstleistungen (SDL) sind für ARA-BHKW-KEV-Produzenten nicht relevant, da diese nur "Plus-Regelungen" betreffen.

Fazit:

Mit der bevorstehenden Verschärfung der Produzentenrichtlinien sollen bewusst marktnähere Produktionsbedingungen für KEV-Produzenten geschaffen werden. In der Formulierung in Bezug auf die Weiterverrechnung von ausserordentlichen Aufwendungen und Kosten (Pönalen) liegt Interpretationsspielraum, damit verbunden auch ein Risiko von künftigen Mehrkosten für den Produzenten.

Empfehlung:

Im Hinblick auf die zunehmenden Kosten-Risiken durch marktnahe Produktionsanreize für KEV-Anlagen, empfehlen wir Anlagen ab 200 kW installierter Leistung einen Wechsel in die Direktvermarktung zu prüfen. Einige ARA haben sich bereits für einen Wechsel entschieden und erhalten durch den Direktvermarkter eine Zusicherung des Referenzmarktpreises (mindestens die gleiche Entschädigung wie mit der KEV) und eine zusätzliche, wenn auch geringe Entschädigung für mögliche Systemdienstleistungen. Bei der Direktvermarktung ist das gewählte Energieversorgungsunternehmen für alle administrativen und produktionstechnischen Belange verantwortlich, weshalb nur wenige Zusatzaufwendungen entstehen.

Ein Wechsel in die Direktvermarktung ist jeweils nur quartalsweise möglich. Frühestmöglicher Termin für einen Wechsel ist somit der 01. Juli 2019. Die Anmeldung bei Pronovo hat hierfür bis spätestens 31. März 2019 (Poststempel) zu erfolgen.

Mit einem Wechsel in die Direktvermarktung ist eine Rückkehr ins KEV-System nicht mehr möglich. Wir sind überzeugt, dass in Zukunft jede ARA die Kompetenz und Flexibilität erhalten muss, sich am freien und wohl bald komplett liberalisierten Strommarkt effizient und wirtschaftlich zu behaupten.

Auskunft und Beratung:

Fachgebietszuständiger Energie im Centre de Compétence Abwasserreinigung (FGZ Energie CC AR)
Beat Kobel, Ryser Ingenieure AG, 031 560 03 01, beat.kobel@rysering.ch